

Rs. 72  
1.



A. B.

Gesetzliches

# EDICT

Wieder die

Wein- und Bier-

Versälschungen

Auch  
unrichtige

Bouteillen.

Sub dato Berlin / den 1. Januarii 1722.

Eslebe gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Hoff-Buchdr.





EDICT

**W**achdem Seine K<sup>o</sup>.  
Majestät in Preuss-

sen /<sup>o</sup>. Unser allergnädigster Herr/  
mitsällig vernemen müssen / daß sowohl von  
Freunden als Einwohnern über die Wein- und  
Bier- Verfälschung in Dero Landen noch immer-  
hin geklaget worden / ungeachtet Diefelbe unterm 28. ten Januarii 1718. wie-  
der solche Verfälscher ein scharfes Edict publiciren lassen / so gar daß solche  
Betrieereyen auch fast ungeheuret practiciret werden: So sind höchst-  
gedachte Seine Königliche Majestät bewogen worden / darüber ein ernstliches  
Einsichen zu haben und deshalb eine genaue Untersuchung anstellen zu lassen/  
wie und von wem obgemeldtem Edict bißhero zuwider gehandelt worden: Da-  
mit aber sowohl die gewissenlose Bier- und Wein- Verfälscher desto eher ent-  
decket / als auch ins künfftige von dergleichen Betrug abzustehen gewarnt wer-  
den mögen: Als er ordnen höchst gedachte Seine Königliche Majestät hiermit/  
dass allen denjenigen welche Dero in jeder Provinz bestellten Steuer Räten  
oder Dero Hof und Commissariats- Fiscalen auch Magisträten und Accise-  
Einnehmern in Städten von solchen geschehenen Wein- und Bier- Verfäls-  
chungen gegründete Anzeige thun oder daß jemand rothen und weissen Land-  
Wein mittelst einiger Zubat vor allerhand guten Französischen Wein / auch  
wohl Francken Wein vor Rhein- Wein bernigerischer Weise verkauffe / und  
der Wein und Bier Schencke dessen wirklich überführet werden könnte / von  
jedem Eimer verfälschten Wein zwölf Reichsthaler / und von jeder Tonne  
solches Biers drey Reichsthaler / als der dritte Theil der zu dißenden  
Straffe / mit Verschweigung ihres Namens gegeben werden soll: Die  
Wein- und Bier- Verfälscher aber haben zu gewärtigen / daß sie zum ersten-  
mahl vor jeden Eimer verfälschten Wein 36. Reichsthaler / und vor jede Tonne  
mit Wasser oder geringem Getränke vermishtes Bier 9. Reichsthaler  
Straffe



Straffe erlegen; Zum Zweyten mahl aber aller im Keller befindlichen Wein und Biere verlustig erkläret / und davon dem Denuncianten der dritte Theil gegeben / auch wann dem Schencken das Haus / darinnen die Verfälschung geschehen / eigenthümlich zugehört / eine schwarze Tafel daran ausgehängt / der Rahme und das Verbrechen des Wirts darauf geschrieben / und derselbe alles fernern Wein und Bier Schencks Zeit Lebens verlustig erkläret; Die Nachts Keller Dächter in Städten aber / wann sie der Verfälschung überführet / und der Wein oder das Bier ihnen nicht eigenthümlich zugehört / des Landes verwiesen werden sollen: Wie denn auch die Fuhrleute / so unterwegs das Getränke mit Wasser zu vermischen sich unterstehen werden / wann sie dessen überführet / also fort mit der Karre und Wall-Arbeit bestraffet / und dem Denuncianten / so es erw eisslich machet / zum Recompens zwangsig Reichsthaler aus der Aequale-Casse, wan der Verbrecher nicht so viel im Vermögen hat / das er sie erlösen kan / bezahlet / und des Denuncianten Rahme verschwiegen werden soll.

Da auch mit den Bouteillen / worauf der Wein und das Bier vielfältig gezogen und also verkaufet wird / großer Betrug vorgehet / indem die meisten nur drey viertel Quart halten: So wird den sämtlichen Wein- und Bier-Schencken in Seiner Königlichen Majestät Landen / sie seyen wer sie wollen / bey 8. Gr. Straffe für jede Bouteille Wein / und 4. Gr. für jede Bouteille Bier / auch Confiscation des darin befindlichen Getränkes alles Ernstes anbefohlen / sich à die publicationis innerhalb sechs Wochen von den unrichtigen Bouteillen völlig losz zu machen / und hinführo mit lauter richtigen Quart- und halben Quart-Bouteillen zu versehen: Wie dan Seine Königliche Majestät auf Dero Glas-Hütten überall scharffe Ordre stellen lassen / solches Maas in Verfertigung der Bouteillen genau in acht zu nehmen / und sowohl die grossen als kleinen durchgehends auf halbe / ganze / anderthalb / zwey / drittheil auch drey und mehr Quart jederzeit zu richten.

Insonderheit wird auch allen Brauern ernstlich und bey fünfzig Reichsthaler Straffe / oder wan der Verbrecher es nicht in Gelde geben kan / bey Straffe der Karre verboten / kein Bier mit Post oder anderen dergleichen schädlichen Dingen zu brauen. Urfundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen zu Berlin / den 1. Januarii 1722.

Fr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow.

Faint, mostly illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

11. 12

Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Mr. B. B. B.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.





Rg 4675

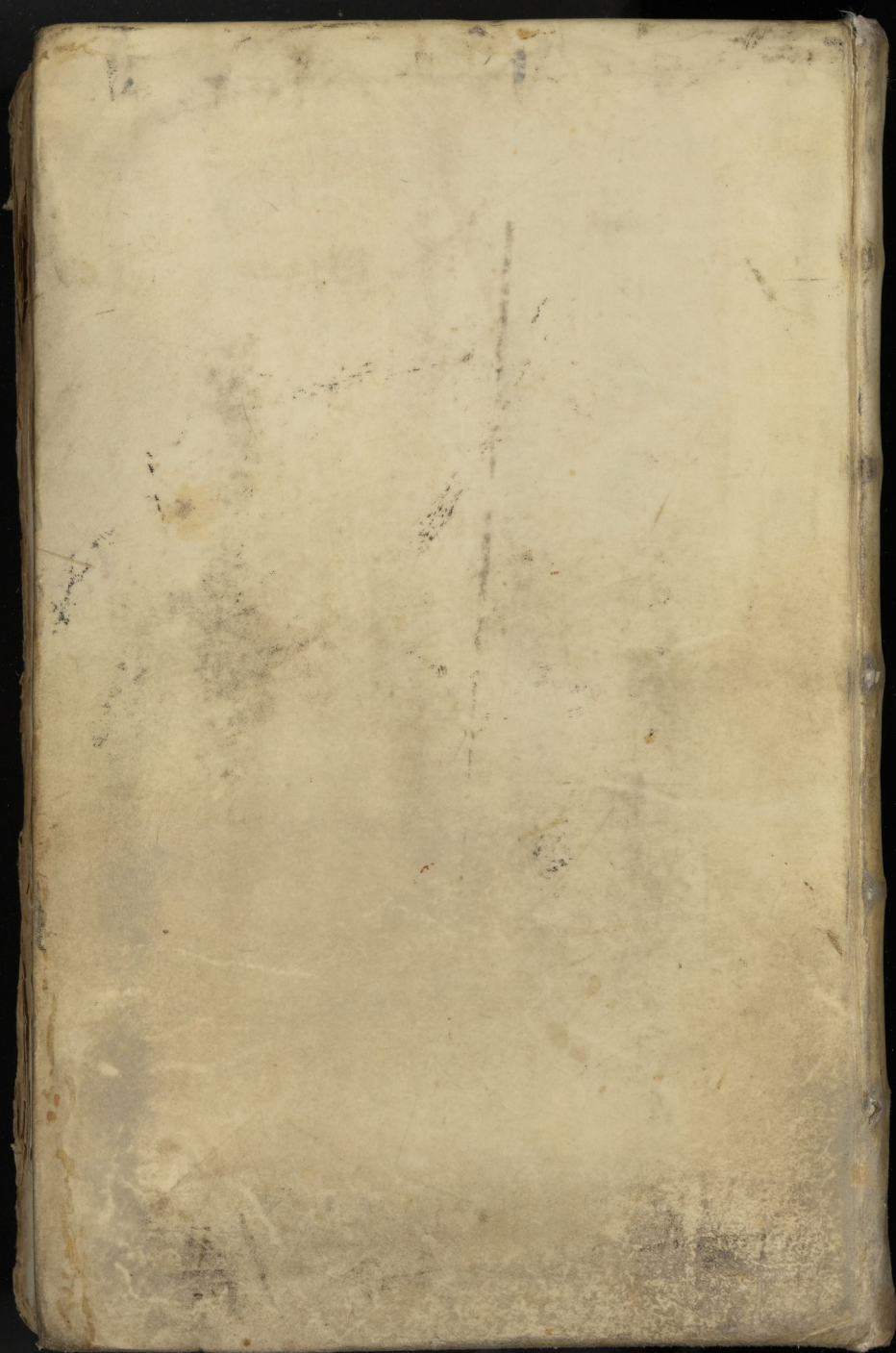
40.

HS-Abt.

1018  
1017

1017







*N. B.*

Bestärktes

# EDICT

Wieder die

Wahl- und Bier-

Verordnungen

Auch  
unrichtige  
Urtheile.

den 1. Januarii 1722.

de Vries, Königl. Hoff-Buchdr.

